

01/2020 Der Fall Rimšēvičs

EuGH, verb. Rs. C-202/18 (Rimšēvičs), C-238/18 (EZB/Lettland), Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2019

aufbereitet von **Dominik Bandurowski**

Das Wichtigste: Der Präsident einer nationalen Zentralbank kann in Form einer besonderen Nichtigkeitsklage gegen einen nationalen Beschluss vorgehen, der eine (temporäre) Entlassung aus dem Amt gemäß Art. 14.2 EZB-Satzung bewirkt. Infolge dieser Klage ist der EuGH befugt, nicht nur die Rechtswidrigkeit festzustellen, sondern auch den nationalen Beschluss für ungültig zu erklären. Begründet wird dies mit dem originären Rechtscharakter des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), das einen hybriden Status einnimmt. So setzt sich das ESZB aus den nationalen Institutionen der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammen.

I. Vorbemerkungen

Bis zum Urteil des EuGH vom 26. Februar 2019 gab es eine klare Unterscheidung der Zuständigkeit innerhalb des Systems der gerichtlichen Kontrolle im ESZB. So betonte der EuGH in der Rs. Borelli (C-97/91), dass der Gerichtshof in Verfahren nach Art. 263 AEUV nicht befugt sei, über die Rechtmäßigkeit einer nationalen Maßnahme zu entscheiden. Deshalb ist es Aufgabe von nationalen Gerichten, sich mit (endgültigen) Entscheidungen von nationalen Behörden zu beschäftigen.

Dieser Ansicht blieb sich der EuGH in der Rs. Berlusconi & Fininvest (C-219/17) im Wesentlichen treu. Im Gegensatz zur Rs. Borelli handelte es sich bei der Rs. Berlusconi & Fininvest um einen vorbereitenden Entscheidungsentwurf einer nationalen Zentralbank zu einem endgültigen EU-Rechtsakt der EZB. Der EuGH beanspruchte die Zuständigkeit und schloss nationale Gerichte von einer gerichtlichen Überprüfung der Vorbereitungshandlung aus. So argumentierte der Gerichtshof, wie in der Rs. Borelli, für eine klare Unterscheidung der Zuständigkeit. Eine endgültige Entscheidung eines EU-Organs fällt somit unter die Prüfung des EuGH.

Mit der Rs. Rimšēvičs erklärte der EuGH zum ersten Mal einen nationalen Rechtsakt für ungültig. Dies stellt ein Novum in der europäischen Rechtsintegration und eine klare Durchbrechung der vorher vertretenen Unterscheidung dar. Zum anderen erhielt der EuGH die Gelegenheit zur Auslegung des speziellen Rechtsbehelfs gemäß Art. 14.2 EZB-Satzung.

Der Wortlaut des Art. 14.2 EZB-Satzung lautet:

"In den Satzungen der nationalen Zentralbanken ist insbesondere vorzusehen, dass die Amtszeit des Präsidenten der jeweiligen nationalen Zentralbank mindestens fünf Jahre beträgt.

Der Präsident einer nationalen Zentralbank kann aus seinem Amt nur entlassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes

nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Gegen eine entsprechende Entscheidung kann der betreffende Präsident einer nationalen Zentralbank oder der EZB-Rat wegen Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm den Gerichtshof anrufen. Solche Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Entscheidung Kenntnis erlangt hat."

1. Zuständigkeit und Beweisrecht

In der Rs. Rimšēvičs handelte es sich um eine strafrechtliche Ermittlung von seiten des lettischen Büros zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption (KNAB). Da es um einen sensiblen Bereich der nationalen Politik ging, äußerte Lettland Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit des EuGH, immerhin beschränkt Art. 276 AEUV die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf dem Gebiet des Strafrechts. Diesem Einwand begegnete der EuGH mit dem Argument, dass Art. 14.2 EZB-Satzung nach Art. 51 EUV ebenfalls im Rang des Primärrechts angesiedelt ist. Dieser weist dem EuGH die Rechtsprechungskompetenz in diesem Bereich zu. Weiter führte der EuGH an, dass „[...] der Union auf dem Gebiet des Strafrechts [...] nur begrenzte Zuständigkeiten übertragen wurden, das Unionsrecht der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet aber nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs gleichwohl Schranken setzt [...]. Diese Zuständigkeit der Mitgliedstaaten muss nämlich unter Wahrung nicht nur der durch das Unionsrecht garantierten Grundfreiheiten wahrgenommen werden [...], sondern unter Wahrung des gesamten Unionsrechts [...]. Folglich können die Regeln des nationalen Strafverfahrens der Zuständigkeit, die dem Gerichtshof durch Art. 14.2 Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB übertragen [sind] [...], in all den Fällen nicht entgegenstehen, [...]“.

Um das ESZB vor jeglichem politischen Druck zu schützen, sollte der Umfang der Überprüfung gemäß Art. 14.2 EZB-Satzung sich nicht auf Maßnahmen beschränken, welche die rechtliche Verbindung zwischen einem nationalen Zentralbankpräsidenten und der EZB aufheben. Folglich fällt auch ein tempo-

räres Verbot der Wahrnehmung von Rimšēvičs Aufgaben bei der EZB in die Zuständigkeit des Gerichtshofs.

Des Weiteren stellte das Beweisrecht eine Besonderheit in diesen Fällen dar. Der EuGH beschränkt sich grundsätzlich auf reine Rechtsfragen und bei der Aufbereitung des Tatsachenstoffs verlässt sich der Gerichtshof auf nationale Gerichte (Art. 267 AEUV), die Kommission (Art. 258 AEUV) oder die Erinstanz (Art. 263 AEUV). In der Literatur (Zilioli/Athanassiou) wird vertreten, dass ausschließlich ein rechtskräftiges nationales Urteil eines unabhängigen Gerichts die Tatsachen für eine Entlassung aus dem Amt gemäß Art. 14.2 EZB-Satzung feststellen kann. Eine andere Ansicht vertraten Generalanwältin Kokott sowie der EuGH, da die Funktionsfähigkeit des EZB-Rats durch mögliche langwierige Strafverfahren unzulässig eingeschränkt würde. Bis zum Urteil des EuGH in der Rs. Rimšēvičs hatte weder ein unabhängiges lettisches Gericht die Vorwürfe gemäß Art. 14.2 EZB-Satzung bestätigt, noch wurden nach deutlicher Aufforderung durch die Richter in der mündlichen Verhandlung Beweise geliefert. Es bedürfte einer klassischen Beweiswürdigung durch den EuGH, bei dem die Rechtmäßigkeit der Vorwürfe erstinstanzlich geprüft werden müsste.

2. Klage gem. 14.2 EZB-Satzung

Im vorliegenden Fall haben die Kläger Rimšēvičs und die EZB beantragt, die Illegalität der Abberufung bzw. einen Vertragsverstoß festzustellen. Es wurde von beiden Klägern ein Feststellungsurteil angestrebt. Fraglich ist, ob eine Nichtigkeitsklage den Grundsatz „ne ultra petita“ (nicht darüber hinaus) verletzt. Hier lässt sich einwenden, dass in diesem Fall erstmalig der Rechtsbehelf gemäß Art. 14.2 EZB-Satzung genutzt wurde und die Parteien nicht wissen konnten, dass es sich um eine Nichtigkeitsklage handele. Immerhin führte eine gerichtliche Überprüfung nationaler Rechtsakte durch die europäische Gerichtsbarkeit bei einer etwaigen Unvereinbarkeit mit Unionsrecht nicht zur Ungültigkeit des fraglichen nationalen Rechtsakts, sondern lediglich zu dessen Unanwendbarkeit im Anwendungsbereich des Unionsrechts. Zu dem Schluss, dass es sich bei Art. 14.2 EZB-Satzung um eine Nichtigkeitsklage handelt,

gelangte der EuGH durch eine Auslegung von a) Wortlaut, b) Systematik und c) Telos.

a) Wortlaut

Der EuGH verglich die Klage gem. Art. 14.2 EZB-Satzung mit Art. 26 AEUV. Dabei argumentierte der Gerichtshof mit Parallelen im Wortlaut. In beiden Verfahren sind natürliche und juristische Personen mögliche Kläger, beide Verfahren besitzen eine 2-Monatsfrist und beide haben ähnliche Klagegründe: „Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm“. Im Vorfeld bezweifelte Generalanwältin Kokott die Aussagekraft dieser parallelen Wortlaute und bezeichnete eine etwaige Sprachfassung, die eine Klage „gegen“ einen nationalen Beschluss festlegt, als reine „übersetzerische Freiheit“. Dieses werde dadurch bestätigt, dass sich in vielen Sprachfassungen von Art. 14.2 EZB-Satzung keine Formulierung findet, die Art. 263 Abs. 4 AEUV ähnelt. Zudem führte die Generalanwältin an, dass die entscheidenden Formulierungen erst später eingefügt wurden und dass der Vertragsgeber mit den sprachlichen Ähnlichkeiten zwischen Art. 14.2 EZB-Satzung und Art. 263 AEUV keine besondere Klageart beabsichtigte.

b) Systematik

Nach Ansicht des EuGH stellt Art. 14.2 EZB-Satzung systematisch eine Ausnahmeregel von Art. 263 AEUV dar, wobei nach letzterer Vorschrift der EuGH grundsätzlich lediglich Unionsrechtsakte für ungültig erklären darf. Der Gerichtshof begründete dies mit der originären Rechtsform des ESZB, das sich aus nationalen Institutionen und einem Organ der Union (EZB) zusammensetzt. Dadurch hat die betroffene Person auch einen hybriden Charakter inne, als nationaler Zentralbankpräsident und zugleich als EZB-Ratsmitglied. Es entsteht ein unteilbarer justiziabler Sachverhalt, der sich nicht in einen nationalrechtlichen und einen europarechtlichen Teil trennen lässt. Eine Auslegung als Feststellungsklage würde zu einer überflüssigen Doppelung führen. Deshalb wird der Rechtsbehelf gemäß Art. 14.2 EZB-Satzung vom EuGH als Nichtigkeitsklage verstanden.

Die Generalanwältin hatte vorab Bedenken geäußert, dass die fundamentale Rechtsschutz-Systematik der Verträge, die zwischen nationalem und europäischem Rechtsschutz unterscheidet, durch eine solche Auslegung aufgegeben würde. So sei Unionsgerichten nur im Falle von Unionsrechtsakten eine unmittelbare Gültigkeitskontrolle und im Falle von nationalen Rechtsakten ein Feststellungsurteil gestattet. Es läge in der Verantwortung von nationalen Behörden, die jeweiligen europäischen Urteile umzusetzen. Folglich würde dieses auch erklären, weshalb nicht weitere Klagegründe des Art. 263 AEUV auch in Art. 14.2 EZB-Satzung übernommen wurden, da andere Nichtigkeitsgründe (Unzuständigkeit, Ermessensfehler, etc.) aufgrund des Ursprungs der Entscheidung in der nationalen Rechtsordnung rein national bestimmt seien. So wären nationale Verfahren, die sich auf etwaige in Art. 14.2 EZB-Satzung nicht genannte Gründe stützen, möglich. Damit regele Art. 14.2 EZB-Satzung die Entlassungsgründe nicht abschließend.

c) Telos

Nach Auffassung des EuGH kann nur durch eine Interpretation des Art. 14.2 EZB-Satzung als Nichtigkeitsklage der Zweck der Vorschrift erreicht werden. Wesentlicher Gedanke von Art. 14.2 EZB-Satzung ist es, die Unabhängigkeit der EZB gemäß Art. 130 AEUV und Art. 7 EZB-Satzung vor Weisungen von nationalen Behörden zu wahren. Gleichfalls wird durch diese Auffassung die Handlungsfähigkeit der EZB gesichert. Bei einer bloßen Feststellung würde die Durchführung des Urteils von nationalen Behörden abhängen, es könnte zu einer länger andauernden Nichtteilnahme eines Mitglieds kommen. Folglich wäre der EZB-Rat erheblich in seiner Funktion gestört. Generalanwältin Kokott führte an, dass es durch eine Auslegung als Nichtigkeitsklage, zu einem einschneidenden Eingriff in die nationale Verfahrensautonomie kommen würde. Die Eigenständigkeit der nationalen Rechtssysteme und die der Unionsrechtsordnung würden dadurch „vermischt“ werden.

3. Rechtsfolgen

Die Rs. Rimševičs ist eine klare Abkehr von der Rs. Borelli und der Rs. Berlusconi & Fininvest. Die Trennung der Zuständigkeit im Bereich des Zentralbankenrechts wurde aufgegeben. Das Urteil führt vor Augen, dass ein Eingriff

in eine nationale Rechtsordnung im Bereich des ESZB gerechtfertigt ist. Fraglich ist, ob es sich um einen Sonderfall mit begrenztem Anwendungsbereich des Zentralbankenrechts handelt. Der EuGH beteuerte, dass die spezielle Nichtigkeitsklage gemäß Art. 14.2 EZB-Satzung eine Ausnahme zu Art. 263 AEUV darstelle und die Trennung zwischen nationalem und europäischem Rechtssystem im Übrigen erhalten bleibe.

Kritische Stimmen aus der Literatur (Bast und Weinzierl) sehen in dieser Entscheidung einen teilweisen Niedergang der Autonomie der Mitgliedstaaten. So beeinträchtigt dieses Urteil das Gleichgewicht zwischen höchststrichterlichen Kontrollebenen. Das BVerfG hat sich vorbehalten, Europarecht anhand des Grundgesetzes zu messen, jedoch würde ein etwaiger Verstoß nur zur Unanwendbarkeit der jeweiligen Norm in Deutschland führen. Die Gültigkeit des Unionsrechts würde in solch einem Fall weiterhin bestehen. Im Gegensatz dazu wurde in der Rs. Rimšēvičs ein nationaler Rechtsakt durch den EuGH für ungültig erklärt. Ebenso bleibt der Begriff des hybriden Personenkreises vage.

II. Vertiefende Lesehinweise

- **Bast**, *Autonomy in Decline? A Commentary on Rimšēvičs and ECB v Latvia*, verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/autonomy-in-decline-a-commentary-on-rimsevics-andecb-v-latvia/> (Stand: 07.11.2019).
- **Weinzierl**, *Der EuGH erklärt erstmalig nationales Recht für ungültig – Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 26.2.2019, Rs. C-202/18 (Rimšēvičs)*, in EuR 2019, 434.
- **Zilioli/Athanassiou**, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, *Europäisches Unionsrecht*, 7. Aufl. 2015.

III. Sachverhalt

Im Jahr 2018 wurde dem lettischen Zentralbankpräsidenten Rimšēvičs von der KNAB Korruption vorgeworfen. In seiner seit 2013 andauernden Amtszeit soll er Bestechungsgelder in substanzieller Höhe von einer lettischen Privatbank angenommen haben. Dies hatte zur Folge, dass gegen ihn strafrechtliche Schritte eingeleitet wurden. Infolgedessen wurde Rimšēvičs am 28. Februar 2018 verhaftet und einige Tage später wieder entlassen. Ebenso wurde ihm vorläufig untersagt, das Amt des Zentralbankpräsidenten auszuüben. In gleicher Weise konnte Rimšēvičs gem. Art. 283 Abs. 1 AEUV seinen Pflichten als EZB-Ratsmitglied nicht nachkommen. Der lettische Beschluss, den Zentralbankpräsidenten seines Amtes temporär zu entheben, stellt ebenso einen Beschluss gem. Art. 14.2 EZB-Satzung dar. Gegen diesen hat Rimšēvičs und die EZB vor dem EuGH geklagt.

IV. Aus den Entscheidungsgründen

[...]

56 Als Zweites macht die Republik Lettland geltend, dass der Gerichtshof nicht für die Entscheidung über eine Entscheidung zuständig sei, die ihrer Auffassung nach dazu bestimmt ist, die effiziente Durchführung des gegen die von dieser Entscheidung betroffenen Person eingeleiteten Strafverfahrens zu gewährleisten. Für die Beurteilung der Anhaltspunkte, die die Auferlegung von Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines Strafverfahrens rechtfertigten, seien daher allein die nationalen Behörden zuständig. Diese Anhaltspunkte fielen im Übrigen gemäß Art. 375 Abs. 1 der lettischen Strafprozessordnung unter das Ermittlungsgeheimnis und könnten folglich nicht an außerhalb des Strafverfahrens stehende Dritte weitergegeben werden. Art. 276 AEUV bestätige die Unzuständigkeit des Gerichtshofs, da er vorsehe, dass „[b]ei der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 [des AEU-Vertrags] über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ... der Gerichtshof der Europäischen Union nicht zuständig [ist] für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von

Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit“.

57 Hierzu ist festzustellen, dass der Union auf dem Gebiet des Strafrechts von den Verfassern der Verträge zwar nur begrenzte Zuständigkeiten übertragen wurden, das Unionsrecht der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet aber nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs gleichwohl Schranken setzt (Urteil vom 15. September 2011, Dickinger und Ömer, C-347/09, EU:C:2011:582, Rn. 31). Diese Zuständigkeit der Mitgliedstaaten muss nämlich unter Wahrung nicht nur der durch das Unionsrecht garantierten Grundfreiheiten wahrgenommen werden (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 2. Februar 1989, Cowan, 186/87, EU:C:1989:47, Rn. 19, und vom 19. Januar 1999, Calfa, C-348/96, EU:C:1999:6, Rn. 17), sondern unter Wahrung des gesamten Unionsrechts, insbesondere des Primärrechts. Folglich können die Regeln des nationalen Strafverfahrens der Zuständigkeit, die dem Gerichtshof durch Art. 14.2 Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB übertragen ist, in all den Fällen nicht entgegenstehen, in denen diese Vorschrift anwendbar ist.

[...]

67 Was erstens den Wortlaut dieser Bestimmung anbelangt, ist festzustellen, dass die in Art. 14.2 Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB vorgesehene Klage wie die in Art. 263 AEUV vorgesehene Klage von einer Privatperson – hier dem aus seinem Amt entlassenen Zentralbankpräsidenten – gegen eine Entscheidung, deren Adressat diese Person ist, erhoben werden kann. Zudem muss jede dieser beiden Klagen innerhalb derselben Frist von zwei Monaten eingelegt werden, die gleichlautend in Art. 263 Abs. 6 AEUV und dem letzten Satz von Art. 14.2 Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB festgelegt ist. Im Übrigen heißt es in den beiden Vorschriften gleichlautend, dass die Kläger Gründe geltend machen können, die auf eine „Verlet-

zung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm“ gestützt werden.

[...]

69 Zwar stellt Art. 14.2 Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB, indem er dem Gerichtshof ausdrücklich die Kontrolle der Rechtmäßigkeit eines nationalen Rechtsakts hinsichtlich einer „Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm“ überträgt, eine Ausnahme von der in den Verträgen und insbesondere in Art. 263 AEUV vorgesehenen allgemeinen Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den nationalen Gerichten und den Unionsgerichten dar, da sich eine auf die letztgenannte Vorschrift gestützte Klage nur auf Rechtsakte der Union beziehen kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Dezember 1960, Humblet/Belgischer Staat, 6/60-IMM, EU:C:1960:48). Diese Ausnahme erklärt sich jedoch durch den besonderen institutionellen Kontext des ESZB, in dem sie steht. Das ESZB stellt nämlich im Unionsrecht eine originäre Rechtsform dar, in der nationale Institutionen – die nationalen Zentralbanken – und ein Organ der Union – die EZB – vereint sind und eng zusammenarbeiten, und in der ein anderer Zusammenhang und eine weniger ausgeprägte Unterscheidung zwischen der Rechtsordnung der Union und den nationalen Rechtsordnungen vorherrschen.

70 Art. 14.2 der Satzung des ESZB und der EZB zieht aber die Konsequenzen aus diesem von den Verfassern der Verträge für das ESZB gewollten hochintegrierten System und insbesondere aus der funktionalen Doppelstellung des Präsidenten einer nationalen Zentralbank, der zwar nationale Behörde ist, aber im Rahmen des ESZB handelt und, wenn er Präsident einer nationalen Zentralbank eines Mitgliedstaats ist, dessen Währung der Euro ist, einen Sitz im wichtigsten Leitungsorgan der EZB hat. Aufgrund dieses hybriden Status und, wie in Rn. 48 des vorliegenden Urteils hervorgehoben worden ist, um die funktionale Unabhängigkeit der Präsidenten der nationalen Zentralbanken innerhalb des ESZB zu gewährleisten, kann ausnahmsweise eine Ent-

scheidung einer nationalen Behörde, mit der einer dieser Präsidenten aus seinem Amt entlassen wird, dem Gerichtshof zur Überprüfung vorgelegt werden.

71 Dem in den Verträgen vorgesehenen Rechtsbehelfssystem wird somit durch Art. 14.2 der Satzung des ESZB und der EZB – wie sich aus der sehr geringen Zahl der Personen, denen er zusteht, dem alleinigen Gegenstand der Entscheidungen, gegen die er eingelegt werden kann, und den außergewöhnlichen Umständen, unter denen er eingelegt werden kann, ergibt – ein spezifischer Rechtsbehelf hinzugefügt.

72 Drittens gibt auch der Zweck, zu dem die in Art. 14.2 der Satzung des ESZB und der EZB vorgesehene Klage geschaffen wurde, Aufschluss über deren Art. Wie in den Rn. 49 ff. des vorliegenden Urteils ausgeführt, stellt diese Klage eine der Hauptgarantien dafür dar, dass die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, obwohl sie von den Mitgliedstaaten ernannt und gegebenenfalls abberufen werden, die Aufgaben, die ihnen durch die Verträge übertragen werden, in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen und gemäß Art. 130 AEUV sowie Art. 7 der Satzung des ESZB und der EZB keine Weisungen von den nationalen Behörden entgegennehmen. Sie ist somit ein wesentliches Element des institutionellen Gleichgewichts, das die enge Zusammenarbeit der nationalen Zentralbanken und der EZB innerhalb des ESZB erfordert.

73 Aufgrund der Bedeutung dieses Zwecks und der Nachteile jeglicher Verzögerung bei der Nichtigerklärung einer Entscheidung über die Entlassung eines Präsidenten einer nationalen Zentralbank aus seinem Amt, die unter Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm beschlossen worden ist, haben die Verfasser der Verträge zugunsten der EZB und des betroffenen Präsidenten einen Rechtsweg zum Gerichtshof gegen einen solchen Rechtsakt geschaffen. Wie der Vizepräsident des Gerichtshofs in seiner Beurteilung der Voraussetzung der Dringlichkeit in dem im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss vom 20. Juli 2018, EZB/Lettland (C-238/18, EU:C:2018:581, Rn. 71 und 72), im Kern festgestellt hat, kann nämlich die länger andauernde Nichtteilnahme eines Mitglieds des EZB-Rats das ordnungsgemäße Funktionieren dieses we-

sentlichen Organs der EZB erheblich beeinträchtigen. Zudem kann die Entlassung eines Präsidenten einer nationalen Zentralbank aus seinem Amt für den Betroffenen schwerwiegende und unmittelbare Folgen haben.

74 Allein die Nichtigkeitsklage, gegebenenfalls ergänzt durch einstweilige Anordnungen, die der Gerichtshof gemäß den Art. 278 und 279 AEUV erlassen kann, ermöglicht es, den Besorgnissen, die der Schaffung dieses Rechtswegs vorrangig zugrunde lagen, Rechnung zu tragen. Insbesondere würde dem Willen der Verfasser der Satzung des ESZB und der EZB nicht in angemessener Weise entsprochen, wenn ein gemäß Art. 14.2 Abs. 2 der genannten Satzung ergangenes Urteil Feststellungscharakter hätte und seine Wirkungen somit von seiner Durchführung durch die nationalen Behörden abhinge.

[...]

91 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof, wenn er mit einer Klage nach Art. 14.2 der Satzung des ESZB und der EZB befasst ist, nicht befugt ist, an die Stelle der nationalen Gerichte zu treten, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des beschuldigten Präsidenten zuständig sind, oder gar, in die strafrechtlichen Ermittlungen einzugreifen, die die zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gegen diesen Präsidenten führen. Für die Zwecke solcher Ermittlungen und insbesondere, um zu verhindern, dass der betroffene Präsident diese behindert, kann es erforderlich sein, zu beschließen, ihn vorläufig seines Amtes zu entheben.

92 Hingegen hat der Gerichtshof im Rahmen der ihm gemäß Art. 14.2 Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB übertragenen Zuständigkeiten zu überprüfen, dass ein dem betreffenden Präsidenten auferlegtes einstweiliges Verbot, sein Amt auszuüben, nur dann erlassen wird, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er eine schwere Verfehlung begangen hat, die eine solche Maßnahme rechtfertigen kann.

93 Im vorliegenden Fall macht der Betroffene vor dem Gerichtshof geltend, dass er keine der ihm zur Last gelegten Verfehlungen begangen habe. Wie die EZB ist er der Auffassung, dass die Republik Lettland nicht den geringsten Beweis für diese angeblichen Verfehlungen vorbringe. Tatsächlich hat die Republik Lettland im schriftlichen Verfahren vor dem Gerichtshof keinerlei Anfangsbeweis für die Bestechungsvorwürfe vorgebracht, die der Einleitung der Ermittlungen und dem Erlass der streitigen Entscheidung zugrunde lagen.

94 In der mündlichen Verhandlung hat der Präsident des Gerichtshofs die Vertreter der Republik Lettland aufgefordert – und diese haben sich dazu verpflichtet –, dem Gerichtshof kurzfristig die die streitige Entscheidung rechtfertigenden Dokumente zu übermitteln. Wie die Generalanwältin in den Nrn. 125 bis 130 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, enthält jedoch keines der Dokumente, die die Republik Lettland nach der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat, Beweise, die belegen könnten, dass hinreichende Anhaltspunkte für die Begründetheit der gegen den Betroffenen erhobenen Anschuldigungen vorliegen.